

Aufgrund von Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 797, BayRS 2020-1-1-I) erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

**Satzung
für die
LOKALE AGENDA 21
in der Großen Kreisstadt
Neuburg an der Donau**

[Legende](#)

§ 1

Wesen, Leitbild und Ziele der LOKALEN AGENDA 21

- (1) Zur Vorbereitung, Beratung und Begleitung von Entscheidungen im Sinne des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen für das 21. Jahrhundert "AGENDA 21" wird in der Stadt Neuburg an der Donau eine LOKALE AGENDA 21 gegründet.
- (2) Die LOKALE AGENDA 21 ist eine offene Bürgerplattform, die den Grundsätzen der Bürgerbeteiligung an den Entscheidungen der Kommune gemäß Kapitel 28 der AGENDA 21 Rechnung trägt.
- (3) Leitbild der LOKALEN AGENDA 21 in Neuburg ist die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei allen politischen Entscheidungen. Folgende Leitlinien sollen dabei als Orientierung dienen:
 - Regionale Identität
 - Orientierung am Natürlichen
 - Nachhaltige Entwicklung
 - Vorrang der Qualitäten
 - Erhalt der Vielfältigkeit
 - Förderung der Kooperation, unter anderem durch fairen Handel
 - Deckung von Bedürfnissen vor Ort
- (4) Ziele der LOKALEN AGENDA 21 in Neuburg an der Donau:
 1. Die Senkung des Energieverbrauchs um 25 % ist Grundlage für die LOKALE AGENDA 21 in der Stadt Neuburg.
 2. Weitere Ziele sind durch die Arbeitskreise und den Agendarat zu erarbeiten und im Rahmen der Stadtentwicklung durch die bei der Stadt zuständigen Gremien zu beschließen.

§ 2

Umsetzung der LOKALEN AGENDA 21

Zur Umsetzung der LOKALEN AGENDA 21 werden ein Agendarat gegründet, Arbeitskreise gebildet und regelmäßig eine Bürgerkonferenz einberufen.

§ 3

Arbeitskreise der LOKALEN AGENDA 21

- (1) Die Arbeitskreise der lokalen Agenda 21 erarbeiten Handlungsalternativen und Entscheidungsvorschläge zur Umsetzung der AGENDA 21 auf kommunaler Ebene für den Stadtrat. Die Empfehlungen werden von den jeweiligen Sprechern schriftlich in den Agendarat eingebracht.
- (2) Aus der Mitte jedes Arbeitskreises ist ein/e Sprecher/in, sowie mindestens ein/e Vertreter/in zu wählen, der/die den Arbeitskreis im Agendarat der Stadt Neuburg vertritt/vertreten. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim.
- (3) Die Arbeitskreise sind grundsätzlich jederzeit offen für die Mitarbeit engagierter Bürger.

§ 4

Agendarat

- (1) Der Agendarat setzt sich zusammen
 - aus dem Agendabeauftragten, der Kraft seines Amtes Mitglied des Agendarates ist,
 - weiteren sieben Mitgliedern des Stadtrates, die dieser bestimmt,
 - sowie acht Vertretern aus den Arbeitskreisen
 - und der Umweltingenieurin.

Der Agendarat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Bei Bedarf können Spezialisten zu aktuell anstehenden Themen geladen werden.

- (2) Aufgaben des Agendarates sind:
 - Beratung und Umsetzung von Vorschlägen und Anträgen aus den Arbeitskreisen im Sinne einer LOKALEN AGENDA 21 gemäß § 1. Der Agendarat entscheidet, ob die Anträge dem jeweils zuständigen Ausschuss oder der Verwaltung zur Entscheidung vorgelegt werden.
 - Beratung über Aufgabenbereiche der Arbeitskreise.
 - Entscheidung, ob neue Arbeitskreise zur Umsetzung der LOKALEN AGENDA 21 gebildet werden.
- (3) Empfehlungen des Agendarates sind von den zuständigen Gremien zu behandeln.

- (4) Aus der Mitte des Agendarates ist ein/e Sprecher/in sowie ein/eine Vertreter/in zu wählen, der/die die Arbeit der Arbeitskreise koordiniert und die Anliegen der Konsultation zwischen Bürger und Verwaltung im Agendarat der Stadt Neuburg vertritt. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Die regelmäßige Amtszeit des Agendaratsprechers beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Agendarat wird nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr, von seinem/ seiner Sprecher/in einberufen. Zudem ist der Agendarat einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder aller Arbeitskreise die sofortige Bearbeitung eines Antrages im Agendarat befürwortet.
- (6) Die Sitzungen des Agendarates sind öffentlich, soweit nicht die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 GeschO vorliegen.

§ 5 Bürgerkonferenz

- (1) Die Bürgerkonferenz setzt sich aus den Mitgliedern des Agendarates und der Arbeitskreise zusammen und ist ein Bürgerforum zum Thema lokale Agenda 21, an dem alle interessierten Bürger Neuburgs teilnehmen, über Umweltthemen diskutieren und Vorschläge zur Umsetzung der lokalen Agenda 21 unterbreiten können. Die Bürgerkonferenz bietet Raum für die Information und Diskussion mit den Arbeitskreisen, der Politik und der Verwaltung.
- (2) Vorschläge aus der Bürgerkonferenz werden gesammelt und den zuständigen Arbeitskreisen zur Bearbeitung zugeleitet.
- (3) Ziel der Bürgerkonferenz ist es, die Öffentlichkeit in einem Konsultationsprozess bei der Umsetzung der LOKALEN AGENDA 21 im Sinne des Kapitel 28 der "AGENDA 21" zu beteiligen.
- (4) Die Bürgerkonferenz wird mindestens einmal jährlich einberufen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1999 in Kraft.

Neuburg an der Donau, 02. November 1998